

Merkblatt

betreffend Selbstanzeigen

I. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG; LR 640.0), in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. März 2014 (LGBl. 2014 Nr. 108), sieht die Möglichkeit einer Selbstanzeige vor.

Art. 142 SteG:

Abs. 1 regelt die erstmalige Selbstanzeige nach dem 1. Januar 2011 und Abs. 2 jede weitere Selbstanzeige.

Abs. 3 regelt die Selbstanzeige von Beteiligten und Abs. 4 jene der Erben.

II. Voraussetzungen und Folgen

1. Erstmalige Selbstanzeige (Art. 142 Abs. 1 SteG)

a) Voraussetzungen

Eine steuerpflichtige natürliche Person kann einmal in ihrem Leben bzw. eine juristische Person einmal im Laufe ihres Bestehens eine straflose Selbstanzeige erstatten (Folgen sh. Ziff. II. 1. b).

Bei der Frage der Erstmaligkeit werden Selbstanzeigen berücksichtigt, welche nach dem 1. Januar 2011 erstattet werden.

Hat sich eine juristische Person im Laufe ihres Bestehens verändert (z.B. Rechtsform geändert, Firma geändert, aufgespaltet, fusioniert), gilt es zu prüfen, ob es sich nach der Änderung um dieselbe oder um eine neue juristische Person handelt. Ist der Rechtsträger vor und nach der Änderung identisch, so bleibt auch seine Steuerpflicht bestehen. Mit einer Selbstanzeige können deshalb auch strafbare Steuerdelikte straflos deklariert werden, die vom identischen Rechtsträger noch vor der Änderung begangen wurden. Auf der anderen Seite ist eine straflose Selbstanzeige immer dann ausgeschlossen, wenn der identische Rechtsträger vor der Änderung bereits einmal eine Selbstanzeige eingereicht hat.

Haben beide Ehegatten je eigene Steuerfaktoren hinterzogen und erfolgt eine Selbstanzeige, haben beide Ehegatten die Erstmaligkeit konsumiert. Hat nur ein Ehegatte Faktoren hinterzogen, gilt die Selbstanzeige nur für ihn und nur er konsumiert die Erstmaligkeit. Erfolgt in einem späteren Zeitpunkt eine weitere Selbstanzeige durch diese Ehegatten und behaupten sie, dass diese Selbstanzeige die Faktoren des anderen Ehegatten betrifft und für ihn somit Erstmaligkeit vorliegt, haben sie nachzuweisen, dass die erste Selbstanzeige nicht seine Faktoren betraf.

Eine Selbstanzeige kann betreffend Abgabengefährdung (Art. 136 SteG), Steuerhinterziehung (Art. 137 SteG), Steuerbetrug (Art. 140 SteG) oder Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern (Art. 141 SteG) erstattet werden. Eine Selbstanzeige kann sich auch auf strafbare Handlungen, die unter der Geltung des alten Steuergesetzes begangen wurden, beziehen.

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde. Das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte oder Erwerbseinkünfte in der Steuererklärung stellt keine Selbstanzeige dar.

Zudem müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die strafbare Handlung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der bisher nicht deklarierten Werte vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind alle diese Werte offen zu legen.

b) Folgen

Die steuerpflichtige Person hat die Nachsteuer (d.h. nicht erhobene Steuer samt Verzugszins; Art. 120 SteG) für die vergangenen Jahre, soweit die Steuerforderungen noch nicht verjährt sind (Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; Art. 121 SteG), zu entrichten. Die steuerpflichtige Person bleibt straffrei; es wird somit kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des Steuergesetzes eingeleitet.

2. Jede weitere Selbstanzeige (Art. 142 Abs. 2 SteG)

a) Voraussetzungen

Hat die steuerpflichtige Person bereits früher (d.h. seit 2011) eine Selbstanzeige erstattet, ist jede weitere Selbstanzeige nicht mehr straffrei (Folgen sh. Ziff. II. 2. b).

Betreffend das Vorliegen einer Selbstanzeige gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Selbstanzeige (vgl. Ziff. II. 1. a).

b) Folgen

Die steuerpflichtige Person hat die Nachsteuer (d.h. nicht erhobene Steuer samt Verzugszins; Art. 120 SteG) für die vergangenen Jahre, soweit die Steuerforderungen noch nicht verjährt sind (Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; Art. 121 SteG), zu entrichten.

Zudem wird eine Busse in der Höhe eines Fünftels der hinterzogenen Steuer erhoben.

3. Selbstanzeige von Beteiligten (Art. 142 Abs. 3 SteG)

a) Voraussetzungen

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn ein Beteiligter im Sinne von Art. 139 SteG (Anstifter oder Beitragstäter) aus eigenem Antrieb anzeigt, dass eine frühere Veranlagung einer steuerpflichtigen Person, bei deren Veranlagung er mitgewirkt hat, zu tief ausgefallen ist.

Die strafbare Handlung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch den Beteiligten noch nicht bekannt sein.

b) *Folgen*

Der Beteiligte ist straffrei. Er hat auch keine Nachsteuern zu entrichten.

4. Selbstanzeige im Falle von Erbschaften (Art. 142 Abs. 4 SteG)

a) *Voraussetzungen*

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn Erben der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb Vermögenswerte und Erwerbseinkünfte melden, welche der Erblasser nicht korrekt deklariert hat.

Die Meldung und Mitwirkung eines einzigen Erben genügt, auch wenn mehrere Erben bzw. eine Erbengemeinschaft betroffen sind. Der Erbe, der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter müssen die von einem Erblasser nicht deklarierten Werte bei der Todesfallaufnahme bzw. Inventarisierung angeben. Erfahren die Erben erst zu einem späteren Zeitpunkt von den nicht korrekt deklarierten Werten, sind diese unverzüglich der Steuerbehörde zu melden.

Zudem müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die strafbare Handlung darf der Steuerbehörde im Moment der Mitteilung durch die Erben noch nicht bekannt sein.
- Die Erben müssen die Steuerbehörde bei der Feststellung nicht deklarierten Werte vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind alle diese Werte offen zu legen.

b) *Folgen*

Die Erben haben lediglich die Nachsteuer (d.h. nicht erhobene Steuer samt Verzugszins; Art. 120 SteG) für die vergangenen Jahre, soweit die Steuerforderungen noch nicht verjährt sind (die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; Art. 121 SteG), zu entrichten. Sie sind straffrei, d.h. es wird kein Verfahren wegen Verletzung von Strafbestimmungen des Steuergesetzes eingeleitet.

III. Form der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist immer schriftlich zu erstatten.

Für Selbstanzeigen betreffend die Vermögens- und Erwerbssteuer kann das hierfür vorgesehene Formular verwendet werden, welches bei der Steuerverwaltung oder den Gemeindesteuerkassen bezogen oder auf der Internetseite der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) heruntergeladen werden kann. Die Selbstanzeige ist bei der Steuerverwaltung oder der zuständigen Gemeindesteuerkasse einzureichen.

Bei den übrigen Steuerarten ist die Selbstanzeige immer bei der Steuerverwaltung einzureichen.

In der Selbstanzeige sind die bisher nicht deklarierten Werte aufzuführen und es sind entsprechende Belege beizubringen. Die Art der einzureichenden Unterlagen hängt vom jeweiligen nicht deklarierten Vermögenswert ab. Über Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen entscheidet die Steuerverwaltung im Einzelfall.

Hat beispielsweise eine steuerpflichtige Person ein Bankkonto oder Wertschriftendepot über Jahre nicht deklariert, so hat sie die entsprechenden detaillierten Bank- und Depotauszüge beizulegen. Bei den Wertschriften ist – sofern das Steuerjahr 2010 betroffen ist (d.h. Geltung altes Steuergesetz) – zudem darzulegen, ob realisierte Kapitalgewinne erzielt wurden.

Anstatt die detaillierten Bank- und Depotauszüge beizulegen, kann auch pro Jahr eine Übersicht über die wesentlichen Wertveränderungen erstellt werden. In diesem Fall ist die Übersicht zusammen mit den Jahresendauszügen der Konten einzureichen.

Die Übersicht über die Wertveränderungen hat pro Jahr im Wesentlichen zu enthalten:

Vermögen per 1.1.	X
Vermögenserträge	X
Kapitalgewinne realisiert	X
Kapitalverluste realisiert	X
nicht real. Kapitalgewinne/-verluste	X
Kapitalauszahlungen	X
Kapitaleinzahlungen	X
Übriger Erwerb	X
= Vermögen per 31.12.	X

Ab dem Steuerjahr 2011 können realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne/-verluste zusammengefasst werden.

IV. Zu unrecht bezogene Unterstützungsleistungen

Die in der Steuererklärung deklarierten Vermögens- und Erwerbswerte werden teils für die Beurteilung des Anspruches auf staatliche Unterstützungsleistungen (z.B. Stipendien, Wohnbeihilfen, Prämienverbilligungen, Mutterschaftszulagen) herangezogen. Haben steuerpflichtige natürliche Person aufgrund dessen, dass sie in der Vergangenheit in ihren Steuererklärungen Vermögens- und Erwerbswerte nicht vollständig deklariert haben, ungerechtfertigt staatliche Unterstützungsleistungen bezogen, so sind sie angehalten, dies bei den entsprechenden staatlichen Stellen anzuzeigen.

Vaduz, im Januar 2015

Steuerverwaltung